



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 24. Dezember 1965

I Teil II IVr.135

Tag	Inhalt	Seite
6.12. 65	Preisverordnung Nr. 1013/4. — Pflanzkartoffeln —	905
15.11. 65	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für metallurgische Erzeugnisse	905
9.12. 65	Anordnung über die Liquidation des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Kulturwaren und des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Chemieausrüstungen	907
11.12. 65	Anordnung Nr. 2 über das Statut der Deutschen Post	908

Preisverordnung Nr. 1013/4*. — Pflanzkartoffeln —

Vom 6. Dezember 1965

§ 1

Zur Sicherung des Aufkommens bei Pflanzkartoffeln erhalten die Erzeugerbetriebe für Pflanzkartoffeln aus der Ernte 1965, welche über das staatliche Aufkommen hinaus abgeliefert werden, einen Preiszuschlag von 5 MDN je dt zu den jeweiligen Erzeugerpreisen gemäß der Preisverordnung Nr. 1013/2 vom 12. April 1962 - Pflanzkartoffeln - (GBI. II S. 204).

§ 2

Landwirtschaftliche Betriebe, welche Pflanzkartoffeln über die planmäßige Bereitstellung hinaus beziehen, haben den Preiszuschlag gemäß § 1 zusätzlich zum jeweiligen Verbraucherpreis zu bezahlen.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt rtiit Wirkung vom 1. September 1965 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1965

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

♦ Preisverordnung Nr. 1013 3 vom 1. Oktober 1965 (GBI. II Nr. 108 s. 760)

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für metallurgische Erzeugnisse.

Vom 15. November 1965

Auf Grund des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBI. I S. 107) wird mit Zustimmung des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts und des Ministers der Finanzen sowie der Leiter der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für metallurgische Erzeugnisse sind im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung von metallurgischen Erzeugnissen (mit Ausnahme von Edelmetallen) zum Gegenstand haben.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen finden auf Einfuhrverträge gemäß § 1 Abs. 1 der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBI. II S. 255) keine Anwendung.

V ertragsabschluß

§ 2

(1) Zur Sicherung einer sachgerechten Beratung über den ökonomisch und technisch richtigen Materialeinsatz — Stahleinsatz gemäß Anordnung vom 15. Juli 1964 über die Stahlberatungsstelle (GBI. III S. 421) — ist der Besteller verpflichtet, bei der Bestellung anzugeben, für welchen Verwendungszweck (z. B. spanabhebende Bearbeitung, spanlose Verformung, zum Gesenkschmieden) der Vertragsgegenstand vorgesehen ist.

(2) Bei Bestellungen von Grobblechen sind die Nutzmaße anzugeben.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Bestellungen des Produktionsmittelhandels und für Ausfuhrverträge.

(4) Bei Sonderanfertigung hat der Besteller die Konten für Zeichnungen, Modelle, Vorrichtungen, Werkzeuge u. dgl. zu tragen, soweit durch Preisbestimmungen nichts anderes geregelt ist.

§ 3

(1) Verträge über die Lieferung von metallurgischen Erzeugnissen sind schriftlich abzuschließen. Das gleiche gilt für die Änderung und Aufhebung von Verträgen. Der Vertragsabschluß kann abgelehnt werden, wenn die Angabe des Verwendungszweckes nicht erfolgt.

(2) Der Vertrag gilt als nicht zustandegekommen, wenn eine Einigung über die Qualität (Stahlmarke) oder die Lieferform nicht erzielt wurde.

